

Sichtbare Bruchlinien Warum sich der menschenrechtliche Konflikt um die Rechtmäßigkeit der Beschneidung von Jungen nur rechtlich, aber nicht sachlich klären lässt

Von Otto Böhm

Der Rechtsfrieden sollte mit dem aktuellen Gesetzesentwurf wiederhergestellt sein. Die Motive des Konfliktes, wie sie sich in der Debatte zeigten, deuten aber gerade bei einer menschenrechtlichen Bewertung auf einen Dauerkonflikt innerhalb der Gesellschaft hin, weil der Streit zwischen säkular-liberalistischem (Un-)Verständnis von monotheistischem Religionen und deren eigenem Selbstverständnis nicht lösbar, sondern nur rechtlich regelbar ist. Das soll der folgende Versuch einer „Diskursanalyse“ zeigen.

Was der Gesetzentwurf vorsieht, fasst Wolfgang Janisch, stellvertretender Vorsitzender der Bundesjustizpressekonferenz, in der *Süddeutschen Zeitung* vom 4. Oktober zusammen:

„Die Beschneidung von Jungen soll straffrei bleiben, wenn die Eltern zustimmen. Und sie muss nicht von Medizinern ausgeführt werden, solange die Regeln ärztlicher Kunst beachtet werden.
.. Geht damit Elternrecht vor Kinderschutz? Nein. Zwar will das Ministerium die Beschneidungsfrage im elterlichen Sorgerecht regeln, womit bei Säuglingen und Kleinkindern - wie in vielen Fragen des Leben - die Eltern entscheiden dürfen und müssen“

Janisch weist weiter darauf hin, dass damit „die Verteidigung des Kindeswohls derjenigen Instanz überantwortet ist, die aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts zuerst dazu berufen ist: den Eltern. Sein Fazit: „Damit ist die Beschneidung vom Ruch der strafrechtlichen Körperverletzung befreit, in den sie durch das Urteil des Landgerichts Köln gebracht worden war. Eine Einwilligung macht den Eingriff rechtmäßig, wie dies bei jeder Operation der Fall ist..“ Sicherheitshalber fügt Janisch hinzu: „Dürfen Eltern nun auch eine Genitalverstümmelung von Mädchen erlauben? Keinesfalls. In Deutschland gilt dies als gefährliche oder gar schwere Körperverletzung, weltweit ist sie als schwerwiegender Verstoß gegen die Menschenrechte geächtet - eine wirksame Einwilligung ist daher rechtlich undenkbar.“ Es bleibt also bei einem Verständnis von Zirkumzision als vergleichsweise harmlosem Eingriff, der normalerweise nicht als medizinische Beeinträchtigung verstanden wird.

„Eine Art Minderheitenschutz?“

„Die 1. Kleine Kölner Strafkammer hat mit ihrem Urteil zur Strafbarkeit der Beschneidung einen Taifun der Erregung ausgelöst: Die Gegner empören sich über das Strafurteil als geschichtsvergessen. Seine Befürworter dagegen feiern es als Ausbruch des Rechts aus Unmündigkeit und Befangenheit; sie fordern die Allgemeinverbindlicherklärung des Urteils. Warum tun sie das? Das Kindeswohl hat hohen Rang im kinderarmen Deutschland; und die Hinweise auf die Unverbrüchlichkeit des Rechts wiegen schwer. Man könne und dürfe, so sagen die Befürworter des Strafurteils, nicht einen bestimmten Personenkreis von der Allgemeingültigkeit des Rechts ausnehmen. Indes: Darf das Beharren auf strafrechtlicher Dogmatik zur Störung des Rechtsfriedens führen? Die Gegner des Strafurteils fordern die Achtung des Rechts für eine jahrtausendealte jüdische und muslimische Tradition; sie erbitten Rechtsschutz für angefeindete Minderheiten.“

(Heribert Prantl, Süddeutsche Zeitung, 27.08.2012)

Vier Monate nach dem Urteil des Kölner Landgerichtes vom 07.05.2012 zur Genitalbescheidung ist also die eruptive Debatte um die Rechtmäßigkeit des muslimischen und jüdischen Initiationsritus erstmals zu einem politisch-rechtlichen Abschluss gekommen. Aber viele Kritiker des „archaischen Rituals“ wollen ja überhaupt keine Beschneidung von minderjährigen Jungen akzeptieren. Das Urteil „Körperverletzung“ hat Schleusen geöffnet, die mit einem Gesetz nicht so einfach wieder geschlossen werden können. (Dass diese Schleusen wegen der Vor- oder Rücksicht gegenüber der jüdischen und den muslimischen Glaubensgemeinschaften geschlossen waren, ist eine Vermutung, die nahe liegt, der aber hier nicht nachgegangen werden soll).

Die Sache selbst wird weiter zu verhandeln sein. Das zeigt schon ein Blick auf den Gehalt einiger Beiträge, die hier kurz skizziert werden sollen. Eine schnelle und eindeutige Reaktion zum Hintergrund des Urteils kam von Professor Dr. Heiner Bielefeldt vom Lehrstuhl für Menschenrechte und Menschenrechtspolitik in Erlangen. Bielefeldt sieht eine Tendenz zur einseitigen Kritik an religiöser Erziehung überhaupt und eine einseitige Auflösung des Rechts auf Religionsfreiheit zur negativen Seite hin:

„Die Entscheidung des Landgerichts Köln beruht auf einer einseitigen Positionierung. Nur so lässt sich der seltsamste Satz innerhalb des Urteils deuten: 'Diese Veränderung [des Körpers des Kindes durch Beschneidung] läuft dem Interesse des Kindes später selbst über seine Religionszugehörigkeit entscheiden zu können zuwider.' Das Gericht macht sich hier für die künftige religiöse Selbstbestimmung des Kindes stark, um dem Elternrecht auf religiöse Erziehung und Sozialisation von vornherein enge Grenzen zu ziehen. Nun kann es zwischen beiden Bestandteilen der Religionsfreiheit gewiss zu Konflikten kommen, die dann in sorgfältiger Abwägung aller Gesichtspunkte zu lösen sind. Die gebotene Sorgfalt lässt das Gericht indessen völlig vermissen. Denn die vorsorgliche Stärkung der künftigen religiösen Selbstbestimmung des Kindes geschieht mit einem Argument, dass sich in empirischer Betrachtung als offensichtlich unsinnig erweist. Dass Männer, die als Kinder aus religiösen Gründen beschnitten worden sind, über ihre Religionszugehörigkeit gleichwohl später selbständig entscheiden und ihren Glauben

auch wechseln können, lässt sich nämlich an zahllosen Beispielen demonstrieren. Schließlich bestand die christliche Urgemeinde ganz überwiegend aus beschnittenen Juden.“¹

Schon einen Tag nach diesem ersten Beitrag verschickte das Deutsche Institut für Menschenrechte in Berlin (dessen Leiter Bielefeldt 2003 – 2009 war) eine Sammlung von Stellungnahmen aus dem internationalen Arbeitszusammenhang der Kinderrechtsorganisationen - ohne Polemik, jedoch in der Sache eindeutig und kompromisslos gegen Beschneidung von nichteinwilligungsfähigen Knaben. Unter der Überschrift „Genitalbeschneidung von Jungen – kinderrechtliche Aspekte in der internationalen und nationalen Diskussion“ wird moniert, dass kinderrechtliche Aspekte kaum mit bedacht werden. „Aus unserer Sicht ist es jedoch erforderlich, in der gesellschaftlichen Debatte, die in erster Linie mit Blick auf die Religionsfreiheit und das Erziehungsrecht der Eltern geführt wird, auch kinderrechtliche Aspekte zu berücksichtigen und Kinder und Jugendliche als Träger eigener Rechte zu achten.“²

Zu Artikel 24 (3) der UN-Kinderrechtskonvention (KRK)

Der Zentralrat der Juden in Deutschland vertritt die Auffassung, dass die Beschneidung dem Kind in keiner Weise schade, sondern ihm sogar gesundheitlichen Nutzen verschaffe. Zudem mindere sie die Gefahr eines möglichen psychischen Drucks und der Stigmatisierung innerhalb der peer group, falls ein Junge nicht beschnitten würde. (<http://www.zentralratjuden.de/de/article/3731.html>)

Eine strafrechtliche Einschätzung unter Einbeziehung unter anderem des Art. 24, Absatz 3 der UN-Kinderrechtskonvention hat 2008 Prof. Dr. Holm Putzke, heute Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht an der Universität Passau, vorgenommen. Er weist auf vorhandene Öffnungsklauseln für sehr schwache oder kranke Säuglinge in den jüdischen Vorschriften hin und plädiert dafür, diese zu erweitern, da ein hohes verfassungsrechtlich geschütztes Rechtsgut betroffen ist. Putzke kommt zum Fazit: „Es gibt also keine zwingenden Argumente, womit sich eine religiöse Beschneidung Minderjähriger begründen lässt. Bestehen bleiben allein die Nachteile (zu sehen vor allem im irreversiblen Verlust der Vorhaut), weshalb die religiöse Beschneidung nicht im Wohl des Kindes liegt, den Personensorgeberechtigten für die Einwilligung die Dispositionsbefugnis fehlt und damit der operative Eingriff eine rechtswidrige Körperverletzung darstellt.“

(aus der Stellungnahme des Netzwerkes der Kinderrechtsorganisationen).

Diese Rechte sind in der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) festgelegt, in deren Sinne das Grundgesetz auszulegen sei: Die Kinderschutzorganisationen fragen, was schädlich für die Gesundheit des Kindes ist, ob nicht das Kind vor der Gewaltanwendung in der Obhut seiner Familie zu schützen sei, ob nicht abzuschaffende überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich seien, abgeschafft werden müssten. Das sind in der Tat Formulierungen und Forderungen aus der Kinderrechtskonvention und werden dort als menschenrechtliche Aufgaben für die Staaten formuliert – allerdings eben offen formuliert und nicht auf die Beschneidung bezogen.

¹ Bielefeldt, H.: Marginalisierung der Religionsfreiheit? Zum diskursiven Umfeld des Kölner 'Beschneidungsurteils' abzurufen unter: [https://www.asf-ev.de/nc/de/kirchengemeinden/asf-fuer-kirchengemeinden.html?sword_list\[0\]=bielefeldt](https://www.asf-ev.de/nc/de/kirchengemeinden/asf-fuer-kirchengemeinden.html?sword_list[0]=bielefeldt).

² <http://www.bke.de/content/application/explorer/public/newsletter/2012/newsletter-57/newsletter-der-national-coalition.pdf>

Aus der Stellungnahme der Kinderrechtsorgansitionen geht hervor, dass in anderen europäischen Ländern die Debatte schon einen Vorlauf hatte und die Position „strafbare Körperverletzung“ durchaus verbeitet ist. Dieser Streit ist also jetzt in Deutschland angekommen, bei einem aufmerksamen Blick über die Grenzenn wäre die Überraschung nicht so groß gewesen. Hierzulande hatten allerdings auch schon Strafrechtler wie Holm Putzke der Rechtsphilosophen wie Reinhard Merkel in eindeutigen Stellungnahmen die Beschneidung ohne Einschränkung als strafrechtlich relevante Körperverletzung bezeichnet und in diesem Sinne ist das Kölner Urteil nicht überraschend, sondern folgerichtig.

Bemerkenswert ist, dass auch in der breiten Diskussion um das Verständnis der Menschenrechte und ihrer Durchsetzung mit Hilfe einzelner Instrumente wie eben der KRK zumindest im deutschsprachigen Raum die Frage der Beschneidung von Jungen nicht problematisiert wurde (weil sie wohl doch auch intuitiv nicht so stark als Menschenrechtsverletzung empfunden wird?). Heiner Bielefeldt hat in seinem „Plädoyer für einen aufgeklärten Multikulturalismus“ aus dem Jahr 2007 als exemplarische Streitfragen aufgelistet: Islam – Scharia – Grundgesetz; ein islamischer Religionsunterricht, Kopftuch im Schuldienst und Bekämpfung von Zwangsverheiratungen. („Menschenrechte in der Einwanderergesellschaft“, Transcript Verlag Bielefeld). Im Schwerpunktheft „Menschenrechte und Religion“ der eher politikwissenschaftlich orientierten „Zeitschrift für Menschenrechte“ (2011/1) mit namhaften Menschenrechtsexpertinnen und Experten wie Holzleithner, Jenichen, Zwingel, Bassiouni, Brumlik und Bielefeldt kommt das Problem auch überhaupt noch nicht in den Blick.

Das allgemeine „Jahrbuch Menschenrechte“, das seit 1999 erscheint, widmete sich in seiner Ausgabe für 2010 den Kinderrechten (Böhlau-Verlag Wien Köln Weimar). Die zentralen Fragestellungen – ausgehend vom Anspruch und Gehalt der Kinderrechtskonvention – sind: Die Kindeswohlprüfung als kinderechtliche Herausforderung, das Spannungsverhältnis von Kinderrechten und Elternverantwortlichkeit, Kinder im Spannungsfeld zwischen Schutz und Emanzipation sowie Kinder als Opfer von Gewalt und Traumatisierungen, dazu der rechtliche Umgang mit Staatsvorbehalten und die Notwendigkeit eines Individualbeschwerderechtes. Die Lektüre der Texte zeigt einerseits, wie wenig präsent die konkreten Fragestellungen der Kinderrechtskonvention in der Medien-Öffentlichkeit sind – und dass andererseits der Konflikt um Beschneidung von Jungen auch noch nicht im Problemhorizont der Fachleute vorkommt.

Aus der öffentlichen Diskussion dieses Sommers will ich noch auf einige pointierte Beiträge hinweisen, die die Sichtweise „Unvermittelbarkeit“ unterstreichen. Denn es geht nicht nur darum, medizinisch-wissenschaftlich den Eingriff als harmlose oder aber als unzumutbare Körperverletzung zu bewerten, sondern wir sollten auch auf die hinter vielen Beiträgen stehende Grundentscheidung über die Legitimität von Religionsausübung insgesamt blicken. Dieser Nexus zwischen einer Gesamtbewertung von Religionen und konkreter Parteinahme ist natürlich nicht zwingend. Und die Kritik an religiös motivierten Riten oder Bräuchen ist an sich weder religionsfeindlich noch illegitim. Religionen dürfen nicht beanspruchen, unter Bezug auf Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) vor Kritik geschützt zu werden. Das haben jahrelang islamische Staaten im UN-Menschenrechtsrat versucht - unter dem Stichwort „Bekämpfung der Diffamierung von Religionen“. Religionen werden in der Tradition einer platten Aufklärung oder - wie Navid Kermani formulierte, eines „primitiven Rationalismus“ für obskurantistisch gehalten und für eine menscheitsgeschichtlich zu überwindende Kulturform., Diese Kritik müssen sie aushalten, schließlich wurde die Durchsetzung der Meinungsfreiheit (Artikel 19 der AEMR) ein hoher Preis gezahlt. Wenn daraus aber die Konsequenz gezogen wird, dass die Religionen aktiv zum Verschwinden gebracht werden sollen, ist dies eine Strategie zur „Marginalisierung der Religionsfreiheit“, wie Heiner Bielefeldt sagt. Religionen bedeuten nicht nur, eine Meinung über grundlegende Fragen zu haben, die man anerkennen, aber auch verabscheuen kann. Sie sind auch eine soziale und rituelle Praxis, die als gesellschaftliche Aktivität nach Artikel 18 als Menschenrecht geschützt ist, soweit sie nicht – in Deutschland – gegen das Grundgesetz – verstößt.

Auch wenn hier die Gefahr der „Gesinnungsschnüffelei“ lauert: Niemand sollte so naiv sein und die weltanschauliche Hintergründe unterschätzen und die Schwierigkeiten, die auch Menschenrechtsgruppen mit der Anerkennung der positiven Religionsfreiheit haben, außer Acht lassen. (Die antisemitischen und islamophoben Elemente sind nicht einfach zu eruieren, ihnen soll deshalb hier nicht nachgegangen werden).

Der Streit um die Beschneidung ist also wohl kein zentrales Thema des Menschenrechtsschutzes, aber dennoch alles andere als ein Strohhalm, das als erloschen betrachtet werden kann. Dagegen spricht die Substanz des kinderrechtlichen Ansatzes und ihre europäische Diskussion einerseits und der Selbstbehauptungswille von Glaubensgemeinschaften andererseits, der einen Angriff auf die positive Religionsfreiheit sieht.

Bei alledem soll nicht vergessen werden, dass Christinnen und Christen in der hier skizzierten Auseinandersetzung auch einen spezifisch eigenständigen Beitrag zu explizieren haben (das überlasse ich gerne den Theologen und Religionshistorikern): Zur Beschneidung von Knaben mahnt der Jude Paulus (1 KKir7, 19): "Es kommt nicht darauf an, beschnitten oder unbeschnitten zu sein, sondern darauf, die Gebote Gottes zu halten."

Vorsitzende des Ethikrates plädiert für „Mitspracherecht“

Kinder-Veto gegen Beschneidung?

BERLIN — Die Vorsitzende des Deutschen Ethikrates, Christiane Woopen, plädiert dafür, bei einer rituellen Beschneidung von Jungen auch den Willen des Kindes einzubeziehen und Kindern ein Vetorecht zuzugestehen.

Woopen sagte, muslimische Kinder, die anders als jüdische in aller Regel erst später beschnitten würden, müssten nach ihrem Einverständnis gefragt werden. „Und wenn ein Kind deutlich macht, dass es nicht will, dann müssen die Eltern davon ablassen“, sagte die Medizinethikerin. Zu den Gründen für die erstaunliche Heftigkeit der Beschneidungsdebatte in der Bevölkerung sagte die Ethikrats-Vorsitzende Woopen in dem „Focus“- Interview: „Erstens haben sich viele mit diesem Thema vorher nie auseinandergesetzt. Und es geht um Kinder – das mobilisiert Schutzinstinkte.“ Außerdem gebe es in der Gesellschaft eine zunehmende Fremdheit gegenüber Religionen: „Das habe ich am Anfang der Debatte gar nicht glauben wollen“, sagte Woopen.

Aus: Nürnberger Zeitung vom 8.10.2012, nach einer epd-Meldung.